

# Hinweise für den Rechtsschutz von Designs

## I. Vorbemerkung

Mit dem Begriff „Rechtsschutz von Design“ fasse ich hier den Schutzbereich des Designrechts und dessen Wirkung zusammen. Es geht dabei um die Fragen „Gegen was ist das Design geschützt?“ und „Wie ist es geschützt?“.

## II. Schutzbereich (Art. 8 DesG)

Der Schutz des Designrechts erstreckt sich auf Designs, welche die gleichen wesentlichen Merkmale aufweisen und dadurch den gleichen Gesamteindruck erwecken wie ein bereits eingetragenes Design.

Das angemeldete Design ist geschützt vor identischem und vor ähnlichem Design, also grundsätzlich vor „der Nachahmung“ als solche.

**Dabei geht es um einen optischen Vergleich zwischen der hinterlegten Abbildung (also nicht etwa des tatsächlich verwendeten Designs) und dem behaupteten Verletzungsgegenstand.** Bei diesem Vergleich ist der Gesamteindruck massgeblich. Ferner werden bei diesem Vergleich berücksichtigt:

- der Grad der Gestaltungsfreiheit (bei Kunstgegenständen grundsätzlich grosse Gestaltungsfreiheit, weil auf funktionelle Randbedingungen wenig Rücksicht genommen werden muss)
- die Verwendung der gleichen originellen Elemente
- der Kreis der Letztabnehmer (der Eindruck des „designbewussten Konsumenten“)
- die Verwendung einzelner (oder sämtlicher) Merkmale
- die Grösse (bei kleinen Gegenständen können auch bescheidene Unterschiede den Gesamteindruck prägen, weil der Betrachter seine Aufmerksamkeit dem Format anpasst)
- allfällige Unterschiede im Material und in der Farbe (für den Schutz an sich nicht wesentlich, sondern erst dann, wenn sich das unterschiedliche Material auf den Gesamteindruck auswirkt).

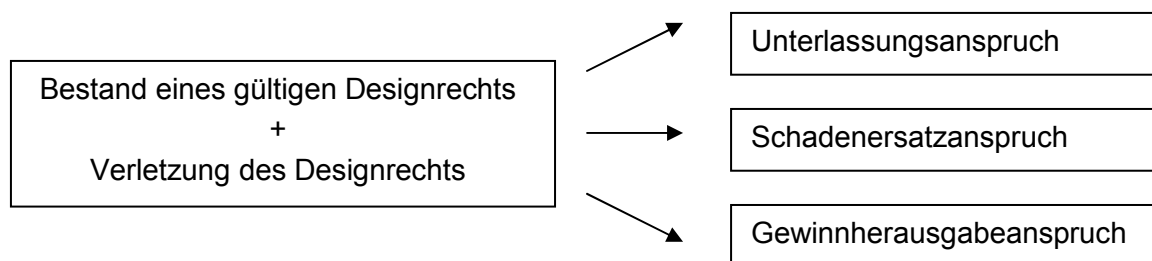
Das Designrecht ist produktgebunden. Der Schutz erstreckt sich nicht auf die Verwendung der Form für irgendwelche Produkte, sondern nur für Erzeugnisse einer ähnlichen Art (substituierbare oder funktionell sehr ähnliche Produkte).

### III. Wirkungen des Designrechts (Art. 9 DesG)

<sup>1</sup> Das Designrecht verleiht der Rechtsinhaberin das Recht, ändern zu verbieten, das Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen. Als Gebrauch gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz zu diesen Zwecken.

<sup>2</sup> Die Rechtsinhaberin kann Dritten auch verbieten, bei einer widerrechtlichen Gebrauchshandlung mitzuwirken, deren Begehung zu begünstigen oder zu erleichtern.

Das Designrecht verschafft seiner Inhaberin Ansprüche, welche sich gegenüber jedermann richten. Es ist mit einer Sperrwirkung ausgestattet (Verbotsrecht). Grundsätzlich muss jedermann das Schutzrecht respektieren.



Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass nur der Gebrauch **für gewerbliche Zwecke** verboten ist. Die private Nutzung ist frei.

Die Wirkungen des schweizerischen Designrechts sind **auf das Gebiet der Schweiz beschränkt**. Der Handlungsort oder der Erfolgsort muss im Inland liegen (nur Handlungen in der Schweiz oder mit Wirkung im Inland fallen unter das Ausschliesslichkeitsrecht des Designrechtsinhabers)

Zur **Durchsetzung seiner Ansprüche** stehen der Inhaberin eines Designs verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung (Art. 33 ff. DesG). Wichtig sind in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsinhaberin beim Gericht die Anordnung vorsorglicher Massnahmen beantragen kann. Die Rechtsinhaberin hat ferner das Recht, drohende Verletzungen verbieten und bestehende Verletzungen beseitigen zu lassen.

Vorsätzlicher widerrechtlicher Gebrauch eines geschützten Designs ist sogar ein (Antrags-) **Delikt** und kann auf Antrag des Rechtsinhabers mit Busse bis Fr. 100'000.— oder mit Gefängnis bestraft werden (Art. 41 DesG).

Werden Designrechtsverletzungen festgestellt, ist es sinnvoll, sich über die verschiedenen Möglichkeiten informieren zu lassen und allenfalls notwendige Schritte sofort zu unternehmen. Auch im Designrecht – und für einen allfälligen Strafantrag – gibt es **Verjährungs- und Verwirkungsfristen**, welche zu beachten sind.

# Hinweise für die Anmeldung von Designs

## I. Vorbemerkung

Für einen wirksamen Schutz des Designs ist die Phase der Anmeldung sehr wichtig. Fehler in dieser Phase können später meist nicht mehr korrigiert werden.

Vor allem die Verwendung ungeeigneter Abbildungen kann zu einem Scheinrecht führen, dessen Gültigkeit zweifelhaft oder dessen Schutzzumfang ungenügend ist.

## II. Vor der Anmeldung und Zeitpunkt der Anmeldung

1. Früh an den gewerblichen Rechtsschutz denken.
2. Alle Neuentwicklungen geheim halten!

Die Anmeldung muss erfolgen, bevor das Produkt zum ersten Mal Personen gezeigt wird, die nicht an eine Pflicht zur Geheimhaltung gebunden sind.

3. So genannte Offenbarungshandlungen Dritter zerstören die Neuheit des Designs. Machen also Drittpersonen das Design der Öffentlichkeit zugänglich, bevor dieses hinterlegt ist, kann dasselbe Design nicht mehr geschützt werden!

Betriebliche Abläufe überprüfen!

Mit allen Personen, denen das Produkt vorher gezeigt wird **Geheimhaltungsvereinbarungen** abschliessen!

## III. Art der Anmeldung

1. **Nationale Anmeldung / Auslandsanmeldungen:** Wird der Schutz nur in der Schweiz angestrebt, so genügt eine nationale Anmeldung. In anderen Fällen ist die internationale Anmeldung nach dem Haager Musterschutzabkommen vorzuziehen.
2. **Einzelanmeldung / Sammelanmeldung:** Mehrere Designs für Produkte derselben Art können kostengünstig in einer Anmeldung vereint werden.

Das ermöglicht es, **Varianten der Form zu hinterlegen.**

**Jede Variante ist ein eigenes Design** und als solches geschützt.

3. **Bezeichnung des Erzeugnisses:** Im Normalfall keine zu allgemeine Kategorie angeben (Uhrdeckel, Zifferblatt). Nur im Falle völlig neuartiger Designs kann es vorteilhaft sein, die Produktkategorie in allgemeiner Form anzugeben (Uhr).

Der Schutzgegenstand kann dadurch nicht erweitert, sondern nur beschränkt werden.

4. Das **Beifügen einer Beschreibung** ist zwar möglich, aber nicht zu empfehlen!

#### IV. Wahl der Abbildungen

Die Wahl der Abbildungen ist äusserst wichtig, denn **von den Abbildungen hängt der Wert des Designs ab**. Die Abbildungen müssen leicht erkennen lassen, was die Hinterlegerin als die ästhetisch – das heisst designrechtlich– relevante Merkmale des Erzeugnisses betrachtet.

1. **Fotografien:** Haben den Nachteil, dass sie fast immer zu viele Einzelheiten enthalten. Schlecht beleuchtete Aufnahmen oder solche mit Schattenwurf sind unbedingt zu vermeiden. Der Gegenstand sollte „frei gestellt“ abgebildet sein. Ferner sind schwarz-weiße Bilder vorzuziehen, es sei denn, erst die Farbe mache das Design neu oder eigenartig.
2. **Vorteilhaft sind professionell erstellte Zeichnungen.** Hiermit lassen sich unwesentliche Elemente unterdrücken und wesentliche Merkmale deutlich darstellen.
3. **Bei dreidimensionalen Produkten** ist zu prüfen, ob mehr als eine Ansicht (nummeriert als 1.1, 1.2, ...) zu hinterlegen ist. Die Ansichten dürfen sich jedoch nicht widersprechen.

Kein möglichst genaues Abbild des Erzeugnisses einreichen!

**Überlegen, was das geschützte Design ausmachen soll!**

Nur dies hinterlegen (alle wesentlichen Merkmale aber keine Merkmale, die vom Wesentlichen ablenken abbilden)!

Achtung, **das Designrecht ist statisch**, nicht dynamisch. Variable Gegenstände (Bsp. Ausziehtisch) müssen allenfalls als zwei Designs hinterlegt werden (in der Position nicht ausgezogen und in der ausgezogenen Position).

Verschiedene Ringkombinationen

1 Ring, 2 Ringe, 3, 4 .....

Umkehrungen der Ringe

mit Steinen / ohne Steine

## V. Nach der Anmeldung

1. **Dokumentation der erfolgten Anmeldung:** Kopien der Eintragungsbestätigungen des IGE oder der WIPO sind leicht zugänglich aufzubewahren. Ebenso die Bestätigungen der Ämter über die Verlängerungen des Designschutzes.
2. **Vormerken der Fristen** für die Verlängerungen des Designschutzes nach jeweils 5 Jahren.
3. **Das Bestehen des Designrechts bekannt machen:** Mit dem Unternehmen verbundene Personen sollen den Markt beobachten und mögliche Verletzungen melden.
4. **Verwertung des Designs überlegen:** Die Unternehmensleitung soll sich eine Vorstellung machen, ob das Unternehmen das Design ausschliesslich selbst, zusammen mit Lizenznehmern (in anderen Territorien?) oder sogar ausschliesslich durch Vergabe von Lizenzen verwerten will.

**Autor:** lic. iur. Marcel Merz  
(2. März 2003)